

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.  
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Inneres und Kommunales  
Die Vorsitzende  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

[innenausschuss@landtag.brandenburg.de](mailto:innenausschuss@landtag.brandenburg.de)

- nur per Mail -

Potsdam, den 2. April 2024

**Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gesetz zur Verbesserung des Schutzes des Berufsbeamtentums in Brandenburg vor Verfassungsgegnern**  
Drucksache 7/6164

Sehr geehrte Frau Block,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes weist hinsichtlich des **§ 3a LBG-E (Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue)** auf seine bisherige Position hin, die weiterhin Geltung hat. Aus unserer Sicht ist eine Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde weder für Bewerber noch für bereits im Dienst befindliche Richter und Staatsanwälte erforderlich. Der Einstellung als Richter und Staatsanwalt ist das Referendariat, das eine Ausbildung der angehenden Juristen unter anderem bei Gerichten und Staatsanwaltschaften umfasst, vorausgegangen. Hinzu kommt - nach der Einstellung als Richter oder Staatsanwalt - die Probezeit, die in der Regel drei bis vier Jahre umfasst und in denen die Juristen regelmäßig beurteilt werden. Insgesamt sind wir der Ansicht, dass damit Umstände, die auf eine Verfassungsuntreue hinwiesen, auffielen und das geteilte Ansinnen, zu verhindern, dass mögliche Verfassungsfeinde und Extremisten in den Justizdienst gelangen, bereits bestmögliche erreicht wird.

Deutscher Richterbund  
Landesverband Brandenburg e. V.  
c/o Amtsgericht Rathenow  
Bahnhofstraße 19  
14712 Rathenow

[vorstand@drb-brandenburg.de](mailto:vorstand@drb-brandenburg.de)  
[www.drb-brandenburg.de](http://www.drb-brandenburg.de)

Vorsitzende  
OStAin Jessica Hansen  
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Hinsichtlich der **Umgestaltung des bisherigen Systems der behördlichen und gerichtlichen Disziplinarbefugnisse** mit dem vorliegenden Änderungsantrag zu einer vollen behördlichen Disziplinarbefugnis mit nachlaufendem Rechtsschutz haben wir angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 2055/16) keine grundsätzlichen Einwände.

Schließlich fordert der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes das Gesetz mit einem weiteren Artikel zur **Absicherung der Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz** zu verbinden. Wir sind besorgt, dass demokratisch gewählte Parteien nach der nächsten Landtagswahl die ihr innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung zur Verfügung stehenden Mittel nutzen könnten, um die Unabhängigkeit der Justiz zu schwächen und die Gewaltenteilung einzuschränken. Besondere Gefahr besteht insoweit durch eine etwaige Sperrminorität im Richterwahlausschuss. Damit könnten langfristig Neueinstellungen und die Besetzung von Beförderungssämtern verhindert oder durch Drohung mit einer Blockade eigene Kandidaten durchgesetzt werden. Das würde die Unabhängigkeit der Justiz massiv beschädigen und die – nur bei hinreichender Personalausstattung leistbare – Justizgewährung in angemessener Zeit gefährden. Daher sollte über einen weiteren Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfs das Brandenburger Richtergesetz dergestalt geändert werden, dass eine gleichlautende Regelung zu § 22 Abs. 1 S. 4 des Berliner Richtergesetzes an gleicher Stelle im Brandenburger Richtergesetz aufgenommen wird, wonach bei einer Wiedereinbringung eines Personalvorschlags in den Richterwahlausschuss die einfache Mehrheit genügt. Es sollte zudem gesetzlich klargestellt werden, dass eine derartige Wiedereinbringung mehr als ein Mal möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,  
Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.